

Reglement über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen

vom 30. April 2024

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 und Art. 8 der Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen,

erlässt das folgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Reglement über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen regelt das Verfahren zur Ausrichtung der Beiträge gemäss der Verordnung über die Jugendsportförderung in der Stadt Schaffhausen. Gegenstand

II. Ausrichtung von Beiträgen

Art. 2

Damit ein Gesuch um Förderbeiträge im Jugendsportbereich bewilligt werden kann, müssen die Sportvereine nachfolgende Kriterien zwingend erfüllen: Zwingende Kriterien

1. ihren Sitz in Schaffhausen haben
2. für alle Interessierten offen zugänglich sein
3. als Zweck in ihren Statuten die Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt haben
4. zur Zeit der Antragsstellung mindestens drei Jahre bestehen
5. angemessenen Jahresbeiträge erheben:

a. Kinder bis 14 Jahre mind.	CHF	50
b. Jugendliche bis 18 Jahre mind.	CHF	80
c. Erwachsene mind.	CHF	140
6. aktive Kinder- und Jugendarbeit betreiben

Art. 3Ergänzende
Kriterien

Folgende Kriterien gelten ergänzend. Der Sportverein oder die Organisation sollte nach Möglichkeit:

1. mindestens 25 aktive Mitglieder haben
2. über eine Angebotsstruktur verfügen mit:
 - a. Jugend- und Breitensport
 - b. Nachwuchsförderung
 - c. J+S Aktivitäten
3. in allen Stufen über qualifizierte Trainingsleiter verfügen
4. an Meisterschaften bzw. Wettkämpfen regelmässig teilnehmen
5. über Kennzahlen verfügen bezüglich:
 - a. Trainings-Qualität/-Quantität
 - b. Auslastung der Anlagen (regelmässig geleitete Trainings- und Übungseinheiten mit entsprechenden Teilnehmern)
 - c. Veranstaltungen/Zuschauerzahlen (organisieren von Wettkämpfen und Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung)

Art. 4

Ausnahmen

¹ In Ausnahmefällen, die einer gesonderten Überprüfung durch das Sportamt unterliegen, können auch Einzelpersonen, Personengruppen, auswärtige Vereine oder kommerzielle Anbieter gefördert werden. Eine erstmalige Bewilligung für Ausnahmefälle wird durch den Stadtrat erteilt.

² Ausnahmefälle liegen insbesondere vor, wenn:

- a. eine Sportart in der Stadt Schaffhausen nicht angesiedelt ist, deren Förderung aber im Interesse der Stadt liegt.
- b. für eine Person oder Personengruppe aufgrund deren Spezifik (z.B. bestimmte Behinderungen) sportliche Angebote nicht existieren bzw. mit Partnern zweckmässiger gestaltet werden können.
- c. eine sportliche Aktivität ein Zusammenwirken über die Stadtgrenze hinaus erfordert und dies im Interesse der Stadt liegt.
- d. es sich um eine Stiftung oder Non-Profit-Organisation handelt, welche zum Wohle der Bevölkerung ein innovatives Sportangebot bietet.

- e. es sich um eine kommerzielle Organisation (AG, GmbH, etc.) handelt.

Art. 5

¹ Die Beiträge im Rahmen der Jugendsportförderung betragen insgesamt pro Kategorie und Jahr: Beiträge

- | | | |
|---|-----|---------|
| ▪ Jugendsport-Veranstaltungsbeiträge | CHF | 30'000 |
| ▪ finanzielle Unterstützung von Jugendsport-Kursen und J+S Leiterkursen | CHF | 24'000 |
| ▪ Beiträge an Hallenmiete privater Trainingsanlagen | CHF | 200'000 |

² Die Kopfbeiträge werden auf 80 Franken pro Kind resp. Jugendliche/-r festgelegt.

³ Bei den anderen aufgeführten Beträgen gemäss Absatz 1 handelt es sich um Maximalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Der Stadtrat kann sie bei Bedarf anpassen. Die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen bleiben vorbehalten.

⁴ Die konkrete Beitragshöhe wird im Einzelfall vom Sportamt festgelegt. Der Entscheid ist endgültig.

III. Bewilligungsverfahren und Regeln

Art. 6

Die Gesuche müssen postalisch oder elektronisch mit den von der Stadt bereitgestellten Antragsformularen bis am 31. März des laufenden Jahres beim städtischen Sportamt eingereicht werden. Antragsstellung
Nach Ablauf der Einreichfrist eingehende Gesuche und nicht korrekt eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Mit der Einreichung des Antrages erkennt der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Voraussetzungen und die Regelungen der Jugendsportförderung im vollen Umfang an.

Art. 7

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist verpflichtet, Auskunft über die Beantragung oder den Erhalt (Zusicherung) weiterer Zuwendungen zum gleichen Zweck zu geben. Insbesondere ist sie zur Offenlegung von Unterstützungsgeldern wie Sponsoring, Gönnerbeiträgen, Einnahmen aus Eintritten, Werbeeinnahmen, Fördermittel Subsidiaritätsprinzip

Bund/Kanton/Verbände (J+S Gelder, Sportfonds- Subventionen usw.) verpflichtet.

Art. 8

Prüfungsrecht

¹ Zugesprochene finanzielle Mittel sind ausschliesslich für den im Antrag eingeforderten Zweck zu verwenden. Die sachgerechte Verwendung ist nachvollziehbar zu dokumentieren (Buchhaltung). Das Sportamt hat das Recht, von den Vereinen und Verbänden Auskunft und Nachweis über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel zu verlangen. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Beiträge zurückgefordert und künftige Zuwendungen gestrichen werden.

² Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erhält eine schriftliche Mitteilung über die Gutheissung, die im Einzelfall zusätzliche Bedingungen oder Auflagen enthalten kann, oder über die Ablehnung seines / ihres Antrages, die auf Grund der Freiwilligkeit nicht anfechtbar ist.

Art. 9

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Jugendsportbeiträgen, sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Unterstützung/Förderung besteht nicht.

IV. Organisation und Vollzug

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.